

Reglement für Spezialkommissionen Projektierung und Ausführung von Gemeinde-Bauten

GR-Beschluss Nr. 640 vom 28.10.1969

GR-Beschluss Nr. 1003 vom 4.5.1971 (Änderungen Art. 6 und 16)

Grundsätzliches

Art. 1

Wo es Umfang und Zweck eines Bauvorhabens als wünschbar erscheinen lassen, wählt der Gemeinderat eine Spezialkommission.

Art. 2

Die Mitgliederzahl der Spezialkommission wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein und nach Möglichkeit nur Personen zur Wahl vorschlagen, die sich für den Aufgabenkreis der Kommission eignen.

Ist von einer Person anzunehmen, dass sie in Ausübung ihres Amtes an eigenen oder an Vorteilen Dritter ein direktes persönliches Interesse haben könnte, soll sie nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.

Empfehlen die Parteien trotzdem eine solche Person, soll der Gemeinderat den Wahlvorschlag ablehnen.

§ 148 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Art. 3

Der Gemeinderat erlässt bei der Wahl einer Spezialkommission gleichzeitig zu den Absichten und Bedürfnissen des Bauvorhabens verbindliche Weisungen und Richtlinien über Aufgaben und Kompetenzen der Kommission.

Art. 4

Sind Landumlegungen oder –käufe nötig, erteilt der Gemeinderat der Landerwerbskommission den erforderlichen Auftrag.

Ist eine Spezialkommission mit einer bestimmten Aufgabe betraut worden, soll sie das Ergebnis ihrer Arbeit dem Gemeinderat in einem Bericht zur Kenntnis bringen.

Nötigenfalls sind die Grundlagen in gemeinsamen Sitzungen mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Art. 5

Soweit der Gemeinderat zum Bauvorhaben Beratungen zu führen und Beschlüsse zu fassen hat, sind seine und die Sitzungen der Spezialkommission so zu koordinieren, dass eine rationelle und termingerechte Entwicklung des Projektes gewährleistet ist.

Projektierung bis zur behördlichen Genehmigung

Art. 6

Die Schulhausbaukommission entscheidet endgültig über die Arbeitsvergebungen.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Beschwerdeführung gemäss Art. 16 des Reglementes für Spezial-Baukommissionen vom 28.10.1969 mit Ergänzung vom 4.5.1971.

Art. 7

Die Detailplanung ist vor der Einholung des Baukredites so weit zu fördern, dass ein in allen Teilen zuverlässiger Kostenvoranschlag erstellt werden kann. Insbesondere sind das zu verwendende Material und die Art der Ausführung im einzelnen so festzulegen, als dies für die Kostenfolge von Bedeutung ist.

Eine Detailplanung darf erst erfolgen, nachdem ein Vorprojekt durch die zuständigen Instanzen genehmigt wurde.

Art. 8

Die Ausarbeitung einer Vorlage, welche die Bedürfnisfrage, die Beschreibung des Projektes, die Kostenfolge, die Betriebskosten und weitere, den Stimmbürger interessierende Details zu enthalten hat, wie z.B. Planbeilagen usw., ist Aufgabe der Spezialkommission. Die Pläne und der Kostenvoranschlag bilden einen integrierenden Bestandteil der Vorlage. Sie müssen sämtliche für die Bauausführung notwendigen Angaben enthalten.

Art. 9

Um eine gründliche Abklärung aller planerischen Fragen zu ermöglichen, soll für die Detailprojektierung genügend Zeit eingeräumt werden.

Bei bedeutenden Bauvorhaben ist das Projekt während einer angemessenen Frist vor der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die entsprechende Publikation hat im Amtsanzeiger zu erfolgen.

Art. 10

In Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung (Einwohnergemeindekasse) legt die Spezialkommission einen Kontenplan fest. Der detaillierte Kostenvoranschlag ist gemäss diesem Kontenplan zu gliedern.

Weitere Projektierung bis zum Baubeginn

Art. 11

Nach Genehmigung des Projektes und des Baukredites durch die zuständigen Gemeindeinstanzen hat sich die Spezialkommission um eine fristgerechte Erledigung des Auftrages zu bemühen.

Die Kommission hat zu Rückfragen der Architekten oder der Bauleitung raschmöglichst Stellung zu nehmen, damit in der Planung keine Störungen eintreten.

Art. 12

Alle wesentlichen Projektänderungen oder –ergänzungen sind mit genauer Angabe und Begründung der Kostenänderung den zuständigen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zieht die Aenderung oder Ergänzung eine Vermehrung der Gesamtkosten nach sich, ist bei den zuständigen Instanzen der entsprechende Nachtragskredit anzufordern.

Diese Bestimmung gilt auch für die Zeit der Bauausführung.

Bauausführung

Art. 13

Mit der Bauausführung ist erst zu beginnen, wenn die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind.

Art. 14

Dem Architekten wird neben der Bauleitung auch die örtliche Bauführung und die Rechnungsführung übertragen.

Diese Bestimmung kann vom Gemeinderat aufgehoben werden

- a) während der Bauausführung, wenn es durch wichtige Gründe und im Interesse der Gemeinde gerechtfertigt ist,
- b) für kleinere Objekte, bei denen die Uebersicht gewährt bleibt und eine vereinfachte Baurechnung geführt werden kann und die Aufsicht Organen der Gemeinde übertragen werden kann.

Art. 15

Mit der Uebernahme der Rechnungsführung verpflichtet sich der Architekt, den Bau im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites auszuführen. Er hat die Baukosten, verglichen mit dem Voranschlag und die Kreditbeanspruchung laufend zu überwachen.

Voraussehbare Kosten und Kreditüberschreitungen hat er der Spezialkommission sofort schriftlich zu melden.

Art. 16

Der Spezialkommission obliegt die Vergebung sämtliche Bauarbeiten und Lieferungen auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung. Wo dies nicht möglich ist oder nicht als zweckdienlich erscheint, sollen mehrere leistungsfähige Firmen zur Offertstellung eingeladen werden.

Die Kommission soll dabei das einheimische Gewerbe angemessen berücksichtigen und im Interesse der Gemeindefinanzen streng darauf achten, dass die Arbeiten zu Konkurrenzpreisen im Rahmen des Voranschlages offeriert und ausgeführt werden.

Der Leistungsfähigkeit und Bedeutung einer Firma ist gebührend Rechnung zu tragen.

Gegen Verfügungen und Entscheide, welche die Spezialkommission über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen trifft, kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt zehn Tage von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

Art. 17

Wo Mehrkosten unvermeidlich sind, hat die Kommission vor der Bauausführung der betreffenden Arbeiten den Nachtragskredit bei der zuständigen Instanz anzufordern.

Um bei grösseren Bauvorhaben häufige Nachtragskreditbegehren zu vermeiden, kann im Kostenvoranschlag ein angemessener Betrag für Unvorhergesehenes eingesetzt werden. Der Spezialkommission steht das Recht zu, diesen Kreditposten für Mehraufwendungen bei den betroffenen Kostenstellen zu verwenden.

Im übrigen darf die Spezialkommission Kreditverschiebungen dann vornehmen, wenn z.B. eine Arbeit im Kostenvoranschlag bei den Mauererarbeiten vorgesehen war und dann direkt einem Schlosser übergeben wird.

Art. 18

Die Spezialkommission vertritt die Gemeinde gegenüber dem Architekten und andern mit der Bauleitung beauftragten Fachleuten. Diese haben von keinen andern Gemeindefunktionären Weisungen entgegenzunehmen, es sei denn, die Spezialkommission habe einen solchen ausdrücklich und unter ihrer Verantwortung damit beauftragt.

Zur spätern Beweisführung sind wesentliche Abmachungen in protokollarischer oder schriftlicher Form festzuhalten.

Art. 19

Der Spezialkommission, als Vertreterin der Gemeinde, obliegt ferner die allgemeine Oberaufsicht über die Bauausführung. Ueber besondere Vorkommnisse hat sie die Behörde zu informieren. Sie kann Stichproben vornehmen und speziell Ausmasse von ausgeführten Arbeiten nachprüfen lassen.

Vor Baubeginn ist durch den Architekten ein Terminplan zu erstellen. Stimmt dieser mit dem Stand der Bauarbeiten nicht überein, so ist die Kommission sofort zu orientieren.

Art. 20

Die Oberaufsicht über das Baubudget liegt ebenfalls bei der Spezialkommission. Sie hat sich periodisch davon zu überzeugen, dass der Architekt die Rechnung ordnungsgemäss führt und die nötige Budgetkontrolle ausübt. Sie kann zu diesem Zwecke Zwischenabrechnungen verlangen.

Art. 21

Sämtliche Unternehmer-Rechnungen sind vom Architekten zu visieren und entsprechend dem Kontenplan und den Positionen des Voranschlages zu kontieren. Hierauf ist das Visum des Präsidenten der Spezialkommission einzuholen und die Rechnung anzuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Gemeinde keine Skonti verloren gehen.

Art. 22

Die vom Architekten zu erstellende Schlussabrechnung soll eine Gegenüberstellung zwischen Kostenvoranschlag und Ausführungskosten enthalten. Die wesentlichen Kostenüber- oder -unterschreitungen sind zu begründen.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Mit dem Architekten, dem Ingenieur und den am Bau beteiligten Unternehmern und Lieferanten sind nach den Richtlinien allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze und Normen Verträge abzuschliessen.

Art. 24

Wo gemäss Art. 23 Verträge aufzustellen sind, sind darin Vereinbarungen über Garantieleistungen in Form von soliden Bank oder Versicherungsbrügschaften aufzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen allgemeiner oder besonderer Natur, in denen die einschlägigen, anerkannten Normen aufgestellt sind, anzuwenden.

Art. 25

Werkverträge mit den am Bau beteiligten Unternehmern und Lieferanten können namens der Einwohnergemeinde von der Spezialkommission unterzeichnet werden.

Für Verträge mit dem Architekten und dem Ingenieur sowie mit allenfalls zugezogenen Spezialisten ist nur der Gemeinderat zuständig.

Art. 26

Diese Richtlinien treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Dem beauftragten Architekten ist ein Exemplar auszuhändigen. Auf einem weitem Exemplar, das der Spezialkommission auszuhändigen ist, hat er zu bestätigen, dass er vom Inhalt der Richtlinien Kenntnis genommen hat.